



Beschluss des Stadtrats

vom 30. März 2022

Nr. 283/2022

Wasserversorgung, Festsetzung des Schutzzonenplans und Erlass des Schutzzonenreglements für das Grundwasserpumpwerk Hardhof

IDG-Status: öffentlich

1. Ausgangslage

Die Wasserversorgung Zürich (WVZ) nutzt im Gebiet des Hardhofs vier Horizontalfilterbrunnen zur Entnahme von Grundwasser zu Trinkwasserzwecken und neunzehn Vertikalfilterbrunnen zur Entnahme von Uferfiltrat für die Grundwasseranreicherung.

Als Fassungseigentümerin ist die Stadt verpflichtet, Grundwasserschutzzonen auszuscheiden und die zugehörigen Schutzzonenvorschriften zu erlassen (§ 34 ff. Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz [EG GSchG, LS 711.1]).

Mit Stadtratsbeschluss (STRB) Nr. 2040/1993 hat der Stadtrat den aktuell gültigen Schutzzonenplan für das Grundwasserpumpwerk Hardhof festgesetzt und das zugehörige Schutzzonenreglement erlassen. Die Genehmigung durch die Baudirektion des Kantons Zürich erfolgte mit Verfügung Nr. 1740/1994.

Mit Schreiben vom 22. Mai 2017 hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) die WVZ eingeladen, die Grundwasserschutzzonen bis Ende 2020 zu überprüfen und an die aktuellen gesetzlichen Anforderungen anzupassen.

2. Neuerlass Schutzzonenplan und Schutzzonenreglement

Gemäss § 35 Abs. 1 und 2 EG GSchG setzen die Standortgemeinden auf Antrag der Fassungseigentümer die erforderlichen Grundwasserschutzzonen fest und erlassen die zugehörigen Schutzvorschriften.

Grundlage für die Neufestsetzung der Schutzzonen auf dem Gebiet des Grundwasserpumpwerks Hardhof bildet der hydrogeologische Bericht der Jäckli Geologie AG vom 23. April 2021.

Die WVZ hat die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer mit Schreiben vom 9. September 2021 und 1. Oktober 2021 über die geplanten Schutzzonenanpassungen vorinformiert.

Das AWEL hat den neuen Schutzzonenplan (Beilage 1, Fassung vom 31. Januar 2022) und das Schutzzonenreglement (Beilage 2, Fassung vom 31. Januar 2022) vorgeprüft und zur Festsetzung freigegeben. Somit sind die Voraussetzungen für die Festsetzung der neuen Grundwasserschutzzonen für das Grundwasserpumpwerk Hardhof gemäss Beilage 1 und den Erlass des neuen Schutzzonenreglements gemäss Beilage 2 gegeben.



2/2

3. Zuständigkeit

Für die Festsetzung des Schutzzonenplans und den Erlass des Schutzzonenreglements ist der Stadtrat zuständig (§ 35 Abs. 1 und § 36 Abs. 2 EG GschG).

Der Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement wird durch die WVZ dem AWEL zur Genehmigung eingereicht und den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern mit Rechtsmittelbelehrung zugestellt (§ 35 Abs. 2 und § 39 Abs. 1 EG GSchG).

Der Stadtrat beschliesst:

1. Der Schutzzonenplan für das Grundwasserpumpwerk Hardhof gemäss Beilage 1 (datiert vom 30. März 2022) wird festgesetzt und das zugehörige Schutzzonenreglement gemäss Beilage 2 (datiert vom 30. März 2022) wird erlassen.
2. Der mit STRB Nr. 2040/1993 festgesetzte Schutzzonenplan und das erlassene Schutzzonenreglement werden auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Schutzzonenplans und des neuen Schutzzonenreglements aufgehoben.
3. Mitteilung an die Vorstehenden des Finanz-, des Gesundheits- und Umwelt-, des Tiefbau- und Entsorgungs-, des Hochbaudepartements sowie des Departements der Industriellen Betriebe, Liegenschaften Stadt Zürich, den Umwelt- und Gesundheitsschutz, das Tiefbauamt, Grün Stadt Zürich, das Amt für Hochbauten, Immobilien Stadt Zürich, das Amt für Baubewilligungen und unter Beilagen an die Wasserversorgung Zürich.

Im Namen des Stadtrats
Die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti